

BERND KÜHN

LB. Entwurf

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85

Bernd Kühn ° Hergenstadter Straße 34 ° 74740 ADELSHEIM

an → Zeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte veröffentlichen Sie meinen nachfolgenden Leserbrief; vielen Dank.

mit freundlichen Grüßen,

Lärmschutzwand : Nicht öffentliche Sitzung vom 19.10 2020

Die öffentliche Sitzung in der Eckenberghalle wurde anberaumt, damit der Bürger Gelegenheit hatte, sich ein Bild über die Argumentation des Für und Wider und die daraus folgenden Entscheidung zu machen.

Angesichts dieser Situation war es ein grandioser Fehler, in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung den Tagesordnungspunkt 9/Beschlussfassung über Errichtung einer Lärmschutzwand durch die DB AG erst in Aussicht zu stellen, und dann - wie geschehen - geheim abzustimmen über die Verschiebung diese TOP in die nichtöffentlicher Sitzung. Die geheime Abstimmung zur Verlegung eines Tagesordnungspunkt 9 erfüllt den Tatbestand der Verlegung von einer öffentlichen Sitzung in eine nicht öffentliche Sitzung. Darauf hin verließen mehrere Zuhörer verärgert die öffentliche Sitzung und fragten sich, warum sie sich eine solche Sitzung antun (siehe Leserbrief/RNZ v. 21.10.20). Warum gelingt es nicht, öffentlichen Gemeinsinn herzustellen mit klarer Orientierung? Der BM und Vorsitzende der kleinen Kommune sowie der komplette Gemeinderat hat die Gefühle über den Verstand gestellt, und sich nicht getraut, Tacheles zu reden und dem entsprechend zu handeln und zu führen. Ein Gemeinderat kann es sich beruhigt leisten, selbstbewusst und auch konfrontativ aufzutreten.

Argumente: Jede Regel lässt Ausnahmen zu, vor allem in kleineren Kommunen - Adelsheim jedoch ist eine kleine Stadt, was sich auch in der Besoldungsstufe A 16 zeigt.

Der Schutz vor übler Verleumdung kann als Grund nicht aufrecht erhalten werden, da der BM in seiner Funktion dagegen hätte Anzeige gegen (Unbekannt) erstatten müssen (§ 187 StBG).

In hohem Maß verwunderlich ist, dass die südliche Nachbargemeinde Roigheim, eine kleine Kommune, und nördlich die Kleinstadt Osterburken die Diskussion nicht scheuten und mit jeweils unterschiedlichen Ergebnissen abgestimmt haben unter ggf. Anfeindungen einzelner Bürger.

Man stelle sich vor, ein gewählter Gemeinderat steht in einer öffentlicher Sitzung auf und sagt: „Es ist ein gutes Gefühl, sagen zu können, nach Abwägung aller Argumente sowie in vielen Gesprächen mit betroffenen und nicht direkt betroffenen Bürgern über Vor und Nachteile des Projektes in unsere Gemeinde habe ich frei und nur meinem Gewissen verpflichtete Entscheidung getroffen und mit j/n abgestimmt.

Wenn es also in unseren Nachbargemeinden geht, warum dann nicht in Adelsheim.

gez. Bernd Kühn Adelsheim

BERND KÜHN

LB - Entwurf

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85

19.10.20

Bernd Kühn ° Hergenstadter Straße 34 ° 74740 ADELSHEIM

an → Zeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte veröffentlichen Sie meinen nachfolgenden Leserbrief; vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Lärmschutzwände in Adelsheim und Sennfeld. Warum sollte der Gemeinderat „geheim“ abstimmen?

Am 19.10.2020 befasste sich der Adelsheimer Gemeinderat in **öffentlicher** Sitzung mit der Stellungnahme der Stadt zur Errichtung von Lärmschutzwänden in Adelsheim und Sennfeld durch die Deutsche Bahn AG. Dieses Thema war zuvor schon in der Bevölkerung diskutiert worden und viele Bürger, die in die Eckenberghalle kamen, hofften auf die Gelegenheit, sich ein Bild über die Argumentation zum Für und Wider und die daraus folgenden Entscheidungen zu machen. Angesichts dieser Situation war es ein kolossaler Fehler, in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung den Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über Errichtung einer Lärmschutzwand durch die DB AG) zunächst in Aussicht zu stellen, und dann - wie geschehen - **geheim** abzustimmen. Die geheime Abstimmung über einen in öffentlicher Sitzung diskutierten Sachverhalt kam „de facto“ einem „Ausschluss der Öffentlichkeit“ gleich.

Daraufhin verließen mehrere Zuhörer verärgert die öffentliche Sitzung und fragten sich, warum sie sich eine solche Sitzung überhaupt antun (siehe Leserbrief/RNZ v. 21.10.20). Warum gelingt es nicht, öffentlichen Gemeinssinn herzustellen mit klarer Orientierung?

Mit dieser Vorgehensweise hätte man die Diskussion und die Entscheidung auch gleich in eine nichtöffentliche Sitzung verlegen können. Diesen Fehler hatte man jedoch vor fast 20 Jahren unter

Bürgermeister Muth gemacht, als es um den Erhalt des Adelsheimer Schwimmbads ging. Die Rechtsaufsichtsbehörde wies die Stadt seinerzeit darauf hin, darüber in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Damals hatten die Entscheidungsträger am Tisch aber die Courage, offen abzustimmen und es gab keine Geheimnistuerei. So bekam das Adelsheimer Freibad eine Chance zum Überleben.

Doch zurück ins Jahr 2020 zu den Lärmschutzwänden in Adelsheim und Sennfeld. Der Bürgermeister und Vorsitzende im Gemeinderat begründete die geheime Abstimmung mit angeblichen „Vorwürfen gegen einzelne Mitglieder des Gemeinderats, die in Umlauf gebracht worden seien“. Man habe geheim abgestimmt, weil die offene Abstimmung „in kleinen Gemeinden zu Hemmungen und Konflikten, ja sogar zu Schwierigkeiten im Privat- und Geschäftsleben führen könne.“ Die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt setzt sogar noch eins drauf und spricht in einer Stellungnahme von „Verleumdungen, die über einzelne Gemeinderäte in Umlauf gebracht wurden.“

Hier haben doch der Bürgermeister und der komplette Gemeinderat die Gefühle über den Verstand gestellt, und sich nicht getraut, Tacheles zu reden und dementsprechend zu handeln oder Führungsqualität zu zeigen. Ein gewählter Volksvertreter kann es sich doch beruhigt leisten, selbstbewusst und auch einmal konfrontativ aufzutreten.

In der Tagespresse war ja auch über die Jahresabschlussitzung des Gemeinderates vom 14.12.2020 zu lesen, dass die Sprecherin des Gemeinderates verdeutlichte, dass „jeder (Stadtrat) seine Meinung frei äußern kann - ohne Nachteile für Person und Ansehen.“

Mit den vorgeschobenen Argumenten bewegt sich die Verwaltung meines Erachtens auf dünnem Eis. Adelsheim ist keine „kleine Kommune“, für die man solche Ausnahmen machen könnte. Von den 27 kreisangehörigen Städten und Gemeinden haben allein 18 Kommunen weniger Einwohner als Adelsheim. Mit mehr als 5000 Einwohnern liegt Adelsheim auch über der Durchschnittsgröße der kreisangehörigen Gemeinden in Baden-Württemberg. So ist ja schließlich auch die Eingangsbesoldung des Bürgermeisters vor Kurzem in die Besoldungsstufe A 16 angehoben worden.

Auch die angebliche Gefahr für die Stadträte, der Verleumdung ausgesetzt zu sein, kann als Grund nicht aufrechterhalten werden; da hätte der Bürgermeister in seiner Funktion Strafanzeige (notfalls gegen unbekannt) erstatten müssen (§ 187 StGB).

Falls man diese rechtlichen Argumente nicht nachvollziehen möchte, so reicht es vielleicht auch, einmal in die Nachbarschaft zu schauen. Unsere südliche Nachbargemeinde Roigheim, eine kleine Kommune, und unsere nördliche Nachbarstadt Osterburken haben die offene Diskussion zu den

Lärmschutzwänden nicht gescheut und mit jeweils unterschiedlichen Ergebnissen in den Jahren 2017 und 2019 **offen** abgestimmt. Sicherlich gab es auch dort gegensätzliche Meinungen in der Bürgerschaft. Wenn es also in unseren Nachbargemeinden geht, warum dann nicht in Adelsheim?

Man stelle sich vor, ein gewählter Gemeinderat steht in einer öffentlichen Sitzung auf und sagt: „Es ist ein gutes Gefühl, sagen zu können, nach Abwägung aller Argumente, sowie in vielen Gesprächen mit betroffenen und nicht direkt betroffenen Bürgern über Vor- und Nachteile des Projektes in unsere Gemeinde, habe ich frei, und nur meinem Gewissen verpflichtet, diese Entscheidung getroffen und mit „ja“ bzw. „nein“ abgestimmt.“

Die Offenheit der politischen Willensbildung ist Ausfluss des im Grundgesetz verankerten Demokratieprinzips und deshalb kommt der Offenheit der Abstimmung auch eine grundsätzliche Bedeutung zu.

Ich würde mir wünschen, dass die noch ausstehende Entscheidung über die Lärmschutzwände in Adelsheim offen und transparent getroffen wird.

gez. Bernd Kühn

BERND KÜHN

HERGENSTADTER STRAÙE 34
74740 ADELSHEIM
TEL.: 06291-7434
MOBIL.: 0171-809 74 85
E-MAIL: kbe.bernd.kuehn@WEB.DE

BERND KÜHN • HERGENSTADTER STRAÙE 34 • 74740 ADELSHEIM

Der Landrat
Herr Dr. Achim Brötel
Landratsamt Mosbach
Neckarelzer Straße 7
74821 Mosbach

ADELSHEIM, DEN 03.11.2020
Brötel_AnfrBK_20201103.doc

Anfrage zur Rechtmäßigkeit einer Bürgermeisterentscheidung in der Gemeinderatssitzung

Sehr geehrter Herr Dr. Brötel,

am 19. Okt. 2020 fand in Adelheim eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats in der Eckenberghalle statt. Hauptthema und daher auch ein rel. großes Interesse war das Thema der Schallschutzwände entlang der Bahngleise in Adelsheim und Sennfeld. Zu aller Überraschung wurde der Tagesordnungspunkt der Schallschutzwände vom Bürgermeister von der Tagesordnung genommen und in die nachfolgende, nicht öffentliche Sitzung verlegt.

Mehrere Bürger verließen daraufhin verärgert den Saal. Sie gaben ihrem Unmut in 2 Leserbriefen (20.10. und 21.10.2020/RNZ) deutlich Ausdruck. Für mich als Bürger der Stadt Adelsheim stellt sich aktuell die Frage nach der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung.

Meine Frage: Kann ein Bürgermeister einen WESENTLICHEN Tagesordnungspunkt streichen und ihn in eine nichtöffentliche Sitzung verlegen?

Ich bitte Sie hiermit, den oben beschriebenen Vorgang zu prüfen.

Ihrer amtliche, zeitnahe Antwort, die ich dann jedermann mitteilen darf, sehe ich mit Interesse entgegen.

Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Herrn
Bernd Kühn
Hergenstadter Straße 34
74740 Adelsheim

Johannes Noe

Gebäude 2 - Zimmer 114
Telefon: 06261 / 84 1153
Telefax: 06261 / 84 4712
kommunalwesen@neckar-odenwald-kreis.de

30.11.2020

Ihr Schreiben vom 03.11.2020

Sehr geehrter Herr Kühn,

die Stadt Adelsheim hat zwischenzeitlich uns gegenüber Stellung genommen.

Nach unserer Prüfung der Angelegenheit ergibt sich folgendes:

Entgegen Ihres Schreibens vom 03.11.2020 handelte es sich bei der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2020 nicht um eine Verlegung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung, sondern vielmehr um eine geheime Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung.

Gemäß § 37 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) stimmt der Gemeinderat in der Regel offen ab.

In der Regel heißt, es kann auch Ausnahmen geben. Vor allem in kleineren Kommunen kann eine offene Abstimmung für die Gemeinderäte zu Hemmungen und Konflikten, ja sogar zu Schwierigkeiten im Privat- und Geschäftsleben führen. Das Thema der Schallschutzwände wird in der Stadt Adelsheim schon länger intensiv und äußerst emotional diskutiert. Dies hat bereits dazu geführt, dass Verleumdungen über einzelne Gemeinderäte in Umlauf gebracht wurden.

Aus diesem Grunde lässt § 37 Absatz 6 Satz 1 GemO eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln zu. Das Interesse an einer freien und unbeeinflussten Entscheidung wird höher gewertet als das an der Erkennbarkeit der Stellungnahme der Gemeinderäte.

Voraussetzungen für die Zulassung geheimer Abstimmungen enthält § 37 Absatz 6 Satz 1 GemO nicht; aus dem Verhältnis von Regel und Ausnahme ergibt sich jedoch, dass nur bei Vorliegen besonderer Umstände – was vorliegend zweifellos der Fall ist – geheim abgestimmt werden darf. Hierüber hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen in der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2020 entschieden.

Die Entscheidung des Gemeinderats der Stadt Adelsheim über den Tagesordnungspunkt Errichtung von Lärmschutzwänden in der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2020 geheim abzustimmen ist daher rechtmäßig.

Die Stadt Adelsheim erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping initial 'J' followed by a cursive 'noe'.

Johannes Noe

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85

Bernd Kühn ° Hergenstadterstraße 34 ° 74740 ADELSHEIM

Geheime Abstimmung zur Errichtung von Lärmschutzwänden in Adelsheim

Was für ein bemerkenswerter Vorgang und keiner hinterfragt warum mit solch Trumpschen vorgeschobenen Argumente (kleine Kommune Adelsheim) und Behauptungen (einige Verleumdungen in Umlauf ~~gebracht~~ gebracht wurden) ohne Beweise hierfür vorzulegen . Welche taktische Strategie steckt dahinter?

Will man dadurch erheblichen Einfluß nehmen auf die Entscheidung des LA den Vorgang zu prüfen

Will man hier frei gewählte Entscheidungsträger verunsichern nach dem Motto : Alle schauen nur auf das „richtige“ Ergebnis , niemand auf die demokratische Grundlage dieser Entscheidung.

Will man erreichen daß nicht jede/jeder GM-Rat den gleichen Kenntniss Stand hat.

Weiß den jeder GM-Rat das es eine Unterschriftenliste einer Adelsheimer Bürgerin (im Krückerle) mit mehr Unterschriften gibt als Mitglieder im Rat.

Im Gespräch mit direkten Anliegern im Krückerle und der Bahnallee haben mir die Anwohner erzählt, daß nur ein GM-Rat mit ihnen über die LSW einseitig, und ohne Alternative gesprochen hat wie z.B. eine 75% ige Förderung beim Einbau neuer Fenster welches den Wert der Immobilie erhöht Hier haben einige Ratsmitglieder noch großen Nachholbedarf die Anwohner direkt anzusprechen, und nicht wie gefordert eines einzelnen GM-Rats in umgekehrter Richtung. Entscheidungen über den Bau der LSW trifft nun mal hierbei nur der mit Vertrauensvorschuß gewählte GM-Rat .

Woher also rührt der überaus große Drang, voreilig (Plöcke einzuschlagen) beste Zusammenarbeit zu propagieren wo es doch nicht notwendig erscheint ?

Es ist ja schon höchst auffällig wenn ständig (eine GM-rätin der kleinen Kommune Adelsheim) Gebetsmühlenartig immer wieder gesagt bzw. geschrieben wird wie gut die Zusammenarbeit seit einem Jahr im Gemeinderat funktioniert. Aber Hallo warum macht Sie so etwas .Vielleicht in der gesicherten Erkenntnis der Unwissenheit (über Verleumdungen) oder macht sie das in vorseilendem Gehorsam um ein Spitzenamt im GM-Rat zu erreichen welches ihrer Fraktion (nicht stärkste) sonst nie zustehen würde.

Gutes Miteinander arbeiten ist Normalität an deren Selbstverständlichkeit wir uns gewöhnt haben ,und nicht durch trotziges Selbstbewusstsein geduldet wird.

Hierbei sei auch eine Frage gestattet an alle Ratsmitglieder welche nicht beim Eintreten in den Sitzungssaal ihre demokratischen Streitkultur und ihren Komunalpolitischen Sachverstand an der Garderobe abgegeben haben. Wo waren denn die kritischen offenen und respektvollen Stimmen die gegen diese Maßnahmen keinen Einspruch erhoben haben bzw zu Wort gemeldet.

Wo ist denn die Hilfe für die Schwächsten GM-Räte die dem Vorwurf der Verleumdung ausgesetzt sind oder bekommen nur die GM-Räte Hilfe nachdem sie das sozialistische Abstimmungsverhalten erreicht haben jeder BM-Vertreter mit 100 % Zustimmung welches eine Einmaligkeit in der GM-Rats Geschichte darstellt.

Unbewiesene Behauptungen und Regelwidrige Maßnahmen können durch wiederholtes Gutreden bzw. schreiben eben nicht einmal aus der Welt geschaffen werden ,sondern nur durch gemeinsames konsequentes und einsichtiger Aufarbeitung. Jedoch bei dem Vorwurf der Verleumdung gibt es nur eine Möglichkeit. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft und den einmaligen Vorfall Gerichtlich klären zu lassen , um diesem Personenkreis die Grenzen der Meinungsfreiheit aufzuzeigen sowie den - die Täter auffordern zur öffentlichen Richtigstellung.

Wer in die Komunalpolitik geht der sollte selbst denken und es nicht anderen als eine jedweder Art betreutes Denken überlassen. Sollten sie beim kritischen Nachfragen zu den Verleumdungen (ohne Beweise) vom Vorsitzenden des GM-Rats (der kleinen Kommune Adelsheim) an der Antwort Zweifel haben können sie mich jederzeit ansprechen ich habe die Stellungnahme des BM diesbezüglich schriftlich.

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85

Bernd Kühn ° Hergenstadterstraße 34 ° 74740 ADELSHEIM

27.03.21

Landrat
Herrn Dr. Achim Brötel
Landratsamt Mosbach
Neckarelzer Straße 7
74821 Mosbach

Anfrage zur Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses
in der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Brötel

in der Februarsitzung des Gemeinderats der Stadt Adelsheim wurde der Beschluss über die Lärmschutzwand in Adelsheim gefasst. Zunächst beteiligten sich einige Gemeinderäte intensiv bei der Beratung, beeinflussten mit ihren Aussagen in der Sitzung massiv das Abstimmungsverhalten(s. Presseartikel vom 24.02.2021) und waren dann bei der Abstimmung befangen.
Gemäß § 18 Gemeindeordnung dürfen Gemeinderäte “ an der Entscheidung weder beratend noch beschließend mitwirken“

Meine Frage: ? Darf ein Adelsheimer Gemeinderat das machen. Für mich als Bürger der Stadt Adelsheim stellt sich aktuell die Frage ist dieses Verhalten ein klarer Verstoß, sodass der Beschluss rechtswidrig ist .

Ich bitte Sie hiermit, den oben beschriebenen Vorgang zu prüfen.

Ihrer amtlichen und zeitnahen Antwort die ich dann jedermann mitteilen darf sehe ich mit Interesse entgegen

Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn

Herrn
Bernd Kühn
Hergenstadter Straße 34
74740 Adelsheim

Nico Keller

Gebäude 2 - Zimmer 114
Telefon: 06261 / 84 1153
Telefax: 06261 / 84 4712
kommunalwesen@neckar-odenwald-kreis.de

22.04.2021

Ihr Schreiben vom 30.03.2021

Sehr geehrter Herr Kühn,

Sie beanstandeten in Ihrem Schreiben vom 30.03.2021, dass bei der Beratung des Tagesordnungspunktes „Errichtung von Lärmschutzwänden durch Deutsche Bahn AG Beschlussfassung für den Stadtteil Adelsheim“ befangene Gemeinderäte bei der Beratung der Angelegenheit mitwirkten. Sie bezweifelten somit die Rechtmäßigkeit der gefassten Beschlüsse.

Die Stadt Adelsheim hat zwischenzeitlich uns gegenüber Stellung genommen.

Nach unserer Prüfung der Angelegenheit ergibt sich folgendes:

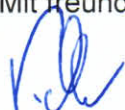
Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist ein Gemeinderat befangen, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm oder einer ihm nahestehenden Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Die Stadt Adelsheim teilte uns mit, dass die allgemeine und grundsätzliche Beratung des Tagesordnungspunktes zunächst mit allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates erfolgte. Bei der Beschlussfassung für die jeweilige Lärmschutzwand wirkten die befangenen Gemeinderatsmitglieder dann nicht mit.

Das Mitwirkungsverbot nach § 18 GemO bezieht sich allerdings sowohl auf die Beratung als auch auf die Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes.

Infolgedessen haben wir der Stadt Adelsheim mitgeteilt, dass der betroffene Tagesordnungspunkt erneut unter Beachtung der Rechtslage zu behandeln ist.

Mit freundlichen Grüßen



Nico Keller

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85
03 05.21

Bernd Kühn ° Hergenstadter Straße 34 ° 74740 ADELSHEIM

Herrn
Landrat Dr. Achim Brötel
Landratsamt Mosbach
Neckarelzer Straße 7
74821 Mosbach

Anfrage zur Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses in der
Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Brötel,

in der Gemeinderatssitzung vom 23.März 2021 erteilte der Gemeinderat einen
Auftrag über rund 100000 Euro für die Außenanlage des Kindergartens in Sennfeld,
obwohl die Leistungen bereits im Februar 2021 fertiggestellt waren.

Im Amtsblatt der Stadt Adelsheim (Bauländer Boten Nr. 7) war zu lesen: Neubau des
Kindergartens wurde seiner Bestimmung übergeben.

Meine Fragen:

Wer hat die ausführende Firma beauftragt, sind dabei Befugnisse überschritten
worden?

Ist hierbei der Gemeinderat als Vertretung der Bürger und Hauptorgan der Gemeinde
übergangen worden?

Wurden dadurch auch die zwingend einzuhaltenden kommunalen Vergaberichtlinien
missachtet?

Gibt es als Grundlage für die Beauftragung einen Preiswettbewerb oder wurde
zumindest ein Vergleichsangebot eingeholt? Wenn nicht, ist der Stadt Adelsheim
dadurch ein finanzieller Schaden entstanden?

Nach welchen Vorgaben wurden die Arbeiten ausgeführt, wie z. B.
Leistungsbeschreibung, Vorbemerkung, Vertragsbedingungen, Baubeschreibung?

Ich bitte Sie hiermit, den oben beschriebenen Vorgang zu prüfen.

Ihrer amtlichen und zeitnahen Antwort, die ich dann jedermann mitteilen darf, sehe ich mit Interesse entgegen.

Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85
16.05.2021

Bernd Kühn ° Hergenstadter Straße 34 ° 74740 ADELSHEIM

Herrn
Landrat Dr. Achim Brötzel
Landratsamt Mosbach
Neckarelzer Straße 7
74821 Mosbach

Anfrage zur Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses in der
Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Brötzel,

in der obigen Angelegenheit muss ich mich leider noch einmal an Sie als den Leiter
der Rechtsaufsichtsbehörde wenden.

Mit Schreiben vom 03.05.2021 hatte ich mich an Sie gewandt, verschiedene Fragen
zu einer Vergabeentscheidung der Stadt Adelsheim gestellt und Sie um Prüfung des
Vorgangs gebeten.

Nun wurde ich vor wenigen Tagen beim Einkaufen in Adelsheim durch den Inhaber
der Baufirma Heizmann, Herrn Jörg Heizmann, auf meine an das Landratsamt
gerichtete Anfrage angesprochen. Herr Heizmann erklärte, dass seine Firma den
Auftrag der Stadt Adelsheim für die Arbeiten am Kindergarten Sennfeld ausgeführt
hat und beschwert sich bei mir, dass er aufgrund meiner Anfrage nun Erklärungen
und ihm anscheinend unangenehme Erläuterungen abgeben müsse. Auf meine
Nachfrage, wie er denn auf mich gekommen sei, antwortete er, dass ihm die
Stadtverwaltung meinen Namen genannt hätte und er auch von dort über meine
Anfrage an das Landratsamt informiert worden sei. Er fragte mich, ob ich etwas
gegen ihn hätte und ob ich ihm bzw. seiner Firma schaden möchte.

Ich zeigte meine Verwunderung und erklärte ihm, dass ich lediglich eine Anfrage an
die Rechtsaufsichtsbehörde gerichtet habe und darin weder seinen Namen, noch den
Namen seiner Firma erwähnt hatte.

Nun stellt sich für mich die Frage, ob es beim Landratsamt und bei der
Stadtverwaltung Adelsheim nicht möglich ist, mit derartigen Anfragen vertrauensvoll
bzw. vertraulich umzugehen. Wie kann es sein, dass Privatpersonen an

verwaltungsinterne Informationen gelangen? Ist sichergestellt, dass Personen, die von ihren Bürgerrechten Gebrauch machen und ein Verwaltungshandeln oder eine kommunalpolitische Entscheidung auf deren Rechtmäßigkeit hinterfragen, nicht diskriminiert werden?

Wer hat hier gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen?

Leider muss ich Sie auch hier um eine aufsichtsrechtliche Prüfung bitten.

Die ausdrückliche Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde behalte ich mir noch vor, ich erwartete jedoch eine Aufarbeitung der Angelegenheit, da anscheinend rechtliche Bestimmungen von der Stadtverwaltung Adelsheim nicht beachtet werden.

Im Voraus vielen Dank für Ihre Antwort.

Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn

Herrn
Bernd Kühn
Hergenstadter Straße 34
74740 Adelsheim

Nico Keller

Gebäude 2 - Zimmer 114
Telefon: 06261 / 84 1153
Telefax: 06261 / 84 4712
kommunalwesen@neckar-odenwald-kreis.de

21.05.2021

Ihr Schreiben vom 16. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Kühn,

Herr Landrat Dr. Brötzel hat uns gebeten, Ihnen auf das oben genannte Schreiben zu antworten.

Mit Ihrem Schreiben vom 16.05.2021 beschweren Sie sich über die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten und sehen darin einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Die Stabsstelle Kommunales im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis übt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Rechtsaufsicht über die Gemeinden im Landkreis aus. Die datenschutzrechtliche Aufsicht zählt jedoch nicht zu den Aufgaben der Rechtsaufsichtsbehörde. Bitte wenden Sie sich hierzu direkt an den Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Adelsheim bzw. an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Nur der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass von der Stabsstelle Kommunales keine persönlichen Daten an Privatpersonen weitergegeben wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Nico Keller

Herrn
Bernd Kühn
Hergenstadter Straße 34
74740 Adelsheim

Nico Keller

Gebäude 2 - Zimmer 114
Telefon: 06261 / 84 1153
Telefax: 06261 / 84 4712
kommunalwesen@neckar-odenwald-kreis.de

27.05.2021

Ihr Schreiben vom 03.05.2021

Sehr geehrter Herr Kühn,

die Stadt Adelsheim hat zwischenzeitlich zu Ihrem o. g. Schreiben Stellung genommen.

Nach unserer Prüfung der Angelegenheit ergibt sich folgendes:

Im Rahmen der Bauvergabe sind verschiedene Verfahrensgrundsätze zu berücksichtigen. Von Bedeutung ist hierbei die sorgfältige Planung der Maßnahme im Vorfeld, insbesondere auch die Schätzung und Ermittlung des Auftragswertes, um spätere Probleme im Vergabeverfahren zu vermeiden. Nach unserer Ansicht liegen durchaus städtische Versäumnisse bei der Planung der Baumaßnahme vor.

Die Stadt Adelsheim ging zunächst von einer deutlich geringeren Kostensumme aus. Mehrfache Planänderungen und neue Entwicklungen trugen dazu bei, dass sich der Aufwand für die Maßnahme, auch nach Beginn der Baumaßnahme, deutlich erhöhte.

Der Gemeinderat wurde zwar regelmäßig über den Fortgang des Bauvorhabens informiert u. a. auch bei Besichtigungen vor Ort, dennoch liegt letztlich ein Verstoß gegen die städtische Hauptsatzung vor, da die Mittelbefugnis des Bürgermeisters im vorliegenden Fall lediglich bis 30.000 € reicht. Die nachträglich durchgeführte Auftragsvergabe der Stadt Adelsheim hätte somit zweifels- ohne vor Durchführung der Maßnahme durch den Gemeinderat erfolgen müssen.

Die Stadt Adelsheim wurde deshalb von uns gebeten, die Rechtslage künftig zu beachten.



Mit freundlichen Grüßen


Nico Keller

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85
28.05.2021

Bernd Kühn ° Hergenstadter Straße 34 ° 74740 ADELSHEIM

Landrat
Herrn Dr. Achim Brötel
Landratsamt Mosbach
Neckarelzer Straße 7
74821 Mosbach

Anfrage zur Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses in der
Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Brötel,

mit meinem Schreiben vom 16.05.2021 habe ich mich über die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Privatpersonen beschwert. Vielen Dank für Ihre schriftliche Bestätigung vom 21.05.2021, dass von der kommunalen Stabsstelle Ihres Hauses keine personenbezogenen Daten an Privatpersonen weitergegeben wurden.

In diesem Fall stellt sich für mich jetzt nur noch die Frage, ob es bei der Stadtverwaltung Adelsheim nicht möglich ist, verwaltungsinterne Informationen so zu behandeln, dass ausgeschlossen ist, dass sie an Privatpersonen gelangen. Hierbei geht es nicht ausschließlich um Datenschutz, sondern um ein Fehlverhalten der Stadtverwaltung, deren Leiter nun einmal der BM ist.

Nach mehreren Sucheingaben im Internet bin ich auf §44 GemO gestoßen. Der BM leitet die Gemeindeverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich....

Wie also kann es sein, dass von der Stadtverwaltung meine Daten an Privatpersonen gelangen, wo doch jeder Mitarbeiter, egal ob Beamter oder Angestellter, zu Diskretion und Verschwiegenheit verpflichtet ist?

War es Ihrerseits zwingend notwendig, zur „Klärung“ der Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.03.2021 durch Ihre Behörde meine Daten an die Stadtverwaltung Adelsheim eins zu eins weiterzuleiten? Was wäre denn passiert, wenn Sie meine Anfrage der Stadt Adelsheim gegenüber anonymisiert hätten? Sie haben doch all meine Daten.

Hier liegt für mich auch der Hauptgrund, sich darüber bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (dem Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis) zu beschweren und nicht beim Datenschutzbeauftragten der Stadt Adelsheim bzw. beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit BW.

Auch kann ich mich nicht des Eindrucks erwehren, dass durch gewollte und gezielte Indiskretionen der Gebrauch meiner Bürgerrechte, ein Verwaltungshandeln auf dessen Rechtmäßigkeit zu hinterfragen, in ein negatives Licht gerückt werden soll.

Spätestens dann, wenn für mich daraus eine Diskriminierung bzw. Stigmatisierung entsteht, sehe ich mich gezwungen, mich dagegen zu wehren.

Die Reduzierung der Angelegenheit auf datenschutzrechtliche Aspekte kommt mir vor wie eine „Nebelkerze“, die hier entfacht wird. Es geht doch darum, dass in einem Vergabeverfahren, das ich als Bürger auf seine Rechtmäßigkeit hinterfragt und deshalb die Rechtsaufsichtsbehörde um Prüfung gebeten habe, ausgerechnet die bauausführende Firma durch die Stadtverwaltung über diese Anfrage informiert wird und ich durch den Firmeninhaber darauf angesprochen werde. Habe ich mit meiner Anfrage in ein „Wespennest“ gestochen?

Hier geht es doch um ein eklatantes Fehlverhalten der verantwortlichen Personen der Stadtverwaltung. Wer, wenn nicht das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde, kann diese Missstände rügen und hier für Abhilfe sorgen?

Daher bitte ich Sie um ein entsprechendes Tätigwerden, sowohl in der von mir angesprochenen Vergabeangelegenheit, als auch bei dem oben genannten Sachverhalt. Wie weit sind Ihre Prüfungen bisher gediehen?

Die ausdrückliche Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde behalte ich mir weiterhin vor. Für eine baldige Aufarbeitung meiner Angelegenheit und Ihre Antwort im Voraus vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn

Herrn
Bernd Kühn
Hergenstadter Straße 34
74740 Adelsheim

Nico Keller

Gebäude 2 - Zimmer 114
Telefon: 06261 / 84 1153
Telefax: 06261 / 84 4712
kommunalwesen@neckar-odenwald-kreis.de

11.06.2021

Ihre Schreiben vom 16.05.2021 und 28.05.2021

Sehr geehrter Herr Kühn,

leider hat sich Ihr Schreiben vom 28.05.2021 mit der Zusendung unserer Antwort vom 27.05.2021 zu Ihrer vergaberechtlichen Anfrage vom 03.05.2021 zeitlich überschritten.

Was Ihre Anfrage zum Datenschutz betrifft, verweisen wir auf unser Schreiben vom 21.05.2021. Gerne dürfen Sie sich zudem über die Datenschutzvorgaben des Landratsamtes auf unserer Internetseite www.neckar-odenwald-kreis.de informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Nico Keller

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85
14.06.2021

Bernd Kühn ° Hergenstadterstraße 34 ° 74740 ADELSHEIM

An den Datenschutzbeauftragten
der Stadtverwaltung
74740 Adelsheim
Marktstraße 7

Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen durch Weitergabe
personenbezogener Daten an Dritte

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die datenschutzrechtliche Aufsicht nach dortiger Aussage anscheinend nicht zu den Aufgaben der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Keis (Stabsstelle Kommunales) gehört, wende ich mich direkt an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Adelsheim

Als Einwohner der Stadt Adelsheim hatte ich von meinem Recht Gebrauch gemacht, eine Anfrage zur Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021 zu stellen und um entsprechende Überprüfung gebeten.

Zur besseren Übersicht sende ich Ihnen meinen Schriftverkehr zwischen mir und dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis mit.

- Erstes Schreiben vom 16.05.2021 an das Landratsamt - **Wer hat hier gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen?**
- Antwortschreiben des Landratsamtes vom 21.05.2021
- Zweites Schreiben vom 28.05.2021 - **Hat hier die Stadt Adelsheim gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen?**
- Antwortschreiben des Landratsamtes vom 11.06.2021

Ich bitte Sie hiermit, den oben beschriebenen Vorgang auf Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu prüfen.

Der baldigen Aufarbeitung meiner Angelegenheit und Ihrer amtlichen und zeitnahen Antwort sehe ich mit großem Interesse entgegen.

Bis dahin verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85
14.06.2021

Bernd Kühn ° Hergenstadterstraße 34 ° 74740 ADELSHEIM

Landesbeauftragter für den
Datenschutz und Informationsfreiheit
Königsstraße 10 a
70173 Stuttgart

Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen durch Weitergabe
personenbezogener Daten an Dritte

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die datenschutzrechtliche Aufsicht nach dortiger Aussage anscheinend nicht zu den Aufgaben der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Keis (Stabsstelle Kommunales) gehört, wende ich mich direkt an den Datenschutzbeauftragten Baden-Württemberg.

Als Einwohner der Stadt Adelsheim hatte ich von meinem Recht Gebrauch gemacht, eine Anfrage zur Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021 zu stellen und um entsprechende Überprüfung gebeten.

Zur besseren Übersicht sende ich Ihnen meinen Schriftverkehr zwischen mir und dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis mit.

- Anfrage zur Überprüfung eines Gemeinderatsbeschlusses vom 03.05.2021
- Antwortschreiben nach Prüfung durch das Landratsamt der o.g. Angelegenheit vom 27.05.2021
- Erstes Schreiben vom 16.05.2021 an das Landratsamt - **Wer hat hier gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen?**
- Antwortschreiben des Landratsamtes vom 21.05.2021
- Zweites Schreiben vom 28.05.2021 - **Hat hier die Stadt Adelsheim gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen?**

- Antwortschreiben des Landratsamtes vom 11.06.2021

Ich bitte Sie hiermit, den oben beschriebenen Vorgang auf Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu prüfen.

Der Aufarbeitung meines Anliegens und ihrer amtlichen und zeitnahen Antwort sehe ich mit großem Interesse entgegen.

Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn